

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 68 „Am Altenbacher Graben“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 08-61 „Am Altenbacher Graben“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Der weitgehend ebene Planungsbereich liegt am südöstlichen Rand von Salzdorf. Das Instruktionsgebiet umfasst hierbei mit einer Gesamtfläche von ca. 19.500 m² die Teilflächen der Flurnummern 922 sowie 924 der Gemarkung Götzdorf. Die gegenständliche Fläche liegt 1,2 km westlich von der B 299 an der Gemeindeverbindungsstraße nach Altenbach zur B 299.

Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Nutzflächen inmitten der Feldflur, auf der in der Vergangenheit Kies abgebaut wurde. Im Westen begrenzt der „Altenbacher Graben“ das Planungsgebiet. Im Norden schließt ein Waldgebiet des südwestlichen Hangfußes des Eichelbergs an.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich großflächig Acker- und Grünlandflächen. Am Südrand und an der Westseite der für den Solarpark vorgesehenen Fläche verläuft der Altenbacher Graben. Nordwestlich davon grenzt ein Biotop mit nach Art 23 Bayerisches Naturschutzgesetz geschützten Arten (Stand 1988) an. Von Nord schlägt ein weiteres amtlich kartiertes Biotop mit hohem Waldanteil zur Fläche durch. Südwestlich angrenzend, bereits im Gemeindegebiet Kumhausen, entwickelt sich eine Brachfläche.

Die Bewirtschaftungsregelung für B11 wird mit dem Ziel der Umsetzung des PEPL Maria Brännl-Salzdorf, u.a. speziell für den Standort der Biotopfläche 78 angegeben.

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb der Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre befristet werden, mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit auf max. 30 Jahre. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Am Altenbacher Graben“ soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-61 „Am Altenbacher Graben“ durchgeführt werden. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Sicherung und des Umbaus der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

Im Betrachtungsraum selbst sind Wohnfunktionen vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnbereiche liegen nordöstlich in einer Entfernung von ca. 50 m und im Südosten ca. 510m (landwirtschaftliche Anwesen). Das gesamte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, Ackerflächen, Grünland und landwirtschaftliche und gewerbliche Anwesen sowie die Trassen der Bundesstraße dominieren den unmittelbar umgebenden Landschaftsausschnitt.

- **Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Mensch:**

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist mit potentiellen Umwelteinflüssen aus den landwirtschaftlichen Fahrten, dem Straßenverkehr der Gemeindeverbindungsstraße zu rechnen. Vorbelastungen durch Luftverunreinigungen bestehen im Betrachtungsraum aktuell durch die landwirtschaftlichen Nutzungen (Staub, Fahrzeugabgase, Ausbringen von Spritz- und Düngemitteln) in jahreszeitlich unterschiedlicher Intensität.

Mit Vorbelastungen der Luft ist zudem aus dem Verkehr auf den umgebenden Straßentrassen zu rechnen.

Der Geltungsbereich selbst ist aufgrund seiner landwirtschaftlichen Intensivnutzung ohne herausragende Erholungsfunktion und dient auch nicht als prägender Bestandteil einer kleinteiligen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die im Umland vorhandenen Wirtschafts-, Feld- und Grünwege stellen für Läufer, Spaziergänger und Radfahrer potenziell wohnortnahe kurze Erholungswege dar.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Die Böden des Planungsgebietes sind anthropogen überprägt und damit vorbelastet. Im Zuge der Überplanung ergibt sich keine Versiegelung.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Boden:**

Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen unter den Solar-Modulen, deren Randbereiche und geplante Ausgleichsflächen werden in eine extensive Wiese bzw. naturnahe Bachufer umgewandelt. Die Unterkonstruktionen der Module werden punktuell in den Boden gerammt. Es kommt dabei zu keiner Versiegelung des Bodens. Lediglich die notwendige Trafo-Station wird zu einer nicht signifikanten Versiegelung führen.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Durch die Überstellung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikmodulen ergibt sich keine Versiegelung. Es werden Absorptionsflächen für Sonneneinstrahlung verschattet und Reflexionsflächen geschaffen. Angrenzende Grünstrukturen bleiben erhalten. Die Durchgrünung in den Randbereichen der Planungsgebiete bedingt unter anderem einen Abkühlungseffekt. Diese Eingrünungsstrukturen beeinflussen vor allem die unmittelbare Umgebung. Geringfügige Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße und der Bundesstraße sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr im Zuge der Felderbewirtschaftung in Form von Verbrennungsabgasen, Staub etc.

- **Verbleibende Beeinträchtigungen Schutzgut Klima/Luft:**

Durch die Erwärmung der Solar-Module kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas. Punktuelle Erwärmungen können durch die angrenzenden, teilweise zur Ergänzung vorgesehenen Gehölzstrukturen kompensiert werden. Großräumige klimatische Zusammenhänge werden durch die vorliegende Planung unerheblich beeinflusst. Die energetische Verwertung von Sonnenenergie trägt zum Klimaschutzgedanken und dem Ziel, regenerative Energien zu fördern, bei.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Im Zuge der Überplanung mit Photovoltaikmodulen ergibt sich nahezu keine Versiegelung.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Wasser:

Trinkwasserschutzgebiete / sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete

Entsprechende Strukturen werden durch die Planung nicht berührt.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Im Geltungsbereich befindet sich kein permanent wasserführendes Oberflächengewässer.

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen.

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Im Arten- und Biotopschutzprogrammes wird keine Grundwassergefährdung erwähnt.

Nach der Hydrogeologischen Karte M 1: 500.000 liegt der Planungsbereich im hydrogeologischen Teilraum Schotter und Kiessande der Mittleren Oberen Süßwassermolasse charakterisiert werden. Auf Grund der geologischen Ausgangssituation und dem mittleren Rückhaltefähigkeit gegenüber Schadstoffen sind die Grundwasservorkommen in der Regel unempfindlicher gegenüber Schadstoffeinträgen. Gleichzeitig besteht eine überwiegend mittlere Grundwasserneubildungsrate. Vorbelastungen liegen in Form von Spritz- und Düngemiteleinträgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Ein Wasserschutzgebiet liegt im Geltungsbereich nicht vor.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet ist im Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Randbereiche sind teilweise gut durchgrünt.

- Verbleibende Beeinträchtigung Arten und Lebensräume:

Die Realisierung der Photovoltaikanlage erfolgt ausschließlich auf strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Intensivgrünland/Acker), die auf Grund ihrer hohen Nutzungsintensität, gekoppelt mit der Beeinträchtigung durch Pflanzenschutzmittel und Düngegaben keine bedeutenden Lebensraumfunktionen wahrnehmen.

Eine Ausnahme stellen die beiden an den Geltungsbereich angrenzenden biotop-kartierte Flächen dar, die eine Vernetzung darstellen.

Eine Betroffenheit durch die Planung liegt weder für die beiden Biotopflächen noch für die anderen, im Umfeld bestehenden Strukturen dar.

Im Umfeld bestehen Gehölzbestände des angrenzenden Waldes und landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Regionalen Grünzuges 4 – Salzdorfer Tal und angrenzendes Hügelland.

Im Eingriffsbereich sind bisher weder schützenswerte, noch lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten bekannt oder als Zufallsfunde entdeckt worden

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Der Landschaftsteilraum, in dem der Geltungsbereich liegt, ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Deutliche Vorbelastungen bestehen durch die infrastrukturellen Einrichtungen (Gemeindeverbindungsstraße, Wohn- und Gewerbenutzung).

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist zur ruhigen, naturbezogenen Erholung potentiell aufgrund der genannten Vorbelastungen mäßig geeignet, kulturhistorische Einzelelemente mit Fernwirkung ebenso wie Aussichtspunkte.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgut Landschaftsbild:

Aufgrund des bestehenden Hangwaldes im Norden und der bestehenden Gehölzbestände im Osten und der abschirmenden Kompensationsmaßnahmen im Süden und Westen ist der Anlage kaum einsehbar.

Der Geltungsbereich liegt im laut LEK im Landschaftsbildraum 25, Salzdorfer Tal mit angrenzenden Hügellandbereichen, Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes zwischen Landshut und Stausee

Niederaichbach, einem stadtnahen, ländlich geprägten Teilraum des Tertiär-Hügellandes mit traditionellem Erscheinungscharakter.

Der Nordrand des Hügellandes ist stark reliefiert mit strukturreiche Hügelrandzone mit hohem Waldanteil und großflächigem Grünlandbereich (ehem. Standortübungsplatz) und Ausblicken ins Isartal.

Die Eigendynamik wird als hoch, die Reliefdynamik als sehr hoch bewertet.

Der Geltungsbereich selbst hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Naturausstattung keine herausragende Bedeutung für Erholungssuchende und nur mäßige Freizeitfunktionen inne.

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dokumentiert für den Geltungsbereich keine unterirdischen Bodendenkmale.

- Verbleibende Beeinträchtigung Schutzgutaspekt Bodendenkmäler:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden, obwohl keine offiziellen Aufzeichnungen dazu vorliegen. Dies ist hier eine vorgeschichtliche Siedlung in ca. 200 m Entfernung.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Darstellung sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Landshut, den 29.04.2022
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 29.04.2022
Referat 5 - Bauen und Umwelt

Doll
Ltd. Baudirektor